

**Vereinbarung**  
zwischen  
dem Landkreis Südliche Weinstraße  
und  
der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern  
und  
der Stadt Bad Bergzabern

Zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße, der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern und der Stadt Bad Bergzabern wird zur Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgabe nach dem Weiterbildungsgesetz (WBG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**  
**Zweck**

(1) Die Stadt Bad Bergzabern und der Landkreis Südliche Weinstraße betreiben derzeit eigenständige Volkshochschulen. Um dem Bildungsauftrag nach dem WBG weiterhin gerecht werden zu können, wird die Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße für die Stadt Bad Bergzabern und die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern die kommunale Aufgabe der Weiterbildung im Sinne des WBG vom 17. November 1995 in seiner jeweils gültigen Fassung übernehmen. Es soll darauf geachtet werden, dass die künftige Arbeit der Kreisvolkshochschule die örtlichen Gegebenheiten in der betroffenen Verbandsgemeinde weitgehend berücksichtigt.

(2) Die Volkshochschule Bad Bergzabern führt zurzeit an ihrem Standort BAMF-Integrationskurse für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch. Der Landkreis Südliche Weinstraße wird die BAMF-Integrationskurse weiterführen und verpflichtet sich, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zulassung als Integrationskursträger zu beantragen.

**§ 2**  
**Trägerschaft**

Träger der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße ist der Landkreis Südliche Weinstraße.

**§ 3**  
**Außenstelle**

(1) Die Kreisvolkshochschule hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße. Der Landkreis Südliche Weinstraße unterhält ab dem 01.03.2025 eine Außenstelle seiner Kreisvolkshochschule im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern. Träger dieser Außenstelle ist der Landkreis Südliche Weinstraße. Die Außenstelle wird unter der Bezeichnung "Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße, Volkshochschule Bad Bergzabern" geführt.

(2) Die Stadt Bad Bergzabern überlässt dem Landkreis Südliche Weinstraße unentgeltlich die Ausstattung (Möbel und Technik) sowie den erforderlichen Datenbestand, einschließlich personenbezogener Daten von Kursteilnehmenden und Dozenten, der vhs Bad Bergzabern. Diese Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Weiterführung des Betriebs und zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben als Außenstelle der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße, Volkshochschule Bad Bergzabern. Der Landkreis verpflichtet sich, die Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), zu verwenden und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit zu treffen.

**§ 4**  
**Satzungsermächtigung**

Der Landkreis Südliche Weinstraße wird von der Stadt Bad Bergzabern und der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern ermächtigt, die Benutzung der Kreisvolkshochschule durch Satzungen zu regeln, die auch für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Bergzabern und der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern gelten.

## **§ 5 Verwaltungspersonal**

(1) Das Personal für allgemeine Verwaltungsaufgaben (aktuell vereinbarter Stellenanteil: 0,3; EGr. 6) sowie das Personal für die Verwaltung der Integrationskurse (aktueller Stellenanteil 0,7; EGr. 6) wird künftig beim Träger, dem Landkreis Südliche Weinstraße beschäftigt.

## **§ 6 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

(1) Die Personal- und Sachkosten, sowie die weiteren Kosten, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, werden durch den Landkreis Südliche Weinstraße und die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern anteilig getragen. Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern übernimmt hierbei die Personalkosten für das in § 5 genannte Personal für allgemeine Verwaltungsaufgaben (Stellenanteil 0,3; EGr. 6) und auf diesen Stellenanteil entfallende Sachkosten.

(2) Personalkosten sind die Bruttoarbeitergehraufwendungen inklusive Sonderzuwendungen, Pensions- und Beihilferückstellungen, Beihilfe und Leistungsentgelte im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Angesetzt werden die Pauschalwerte des jeweils gültigen KGSt-Berichts basierend auf den in § 5 festgelegten Stellenanteilen für das Personal für allgemeine Verwaltungsaufgaben und den jeweils geltenden Berechnungsfaktoren. Dazu kommen pauschalisierte Gemeinkosten in Höhe von 20% auf die vollen Brutto-Personalkosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sachkosten sind die für einen Büroarbeitsplatz laufend anfallenden Kosten im Sinne des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ergeben sich Änderungen an den Abrechnungsgrundlagen (z.B. Anzahl und Eingruppierung der Beschäftigten, eingesetzte Sachmittel, etc.), verpflichtet sich der Landkreis Südliche Weinstraße, die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.

(5) Die vereinbarten Beträge verstehen sich als Nettobeträge. Sollten aufgrund der Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus dieser Zweckvereinbarung zukünftig als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, erhöht sich der Nettobetrag um die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer. In diesen Fällen sind die Vorschriften einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 UStG zu beachten.

(6) Der Landkreis Südliche Weinstraße stellt den zu erstattenden Betrag der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern jährlich oder halbjährlich, entsprechend einer zuvor einvernehmlich festgelegten Regelung, in Rechnung. Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern verpflichtet sich, den zu erstattenden Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das vom Landkreis Südliche Weinstraße benannte Konto zu überweisen.

(7) Die nach Maßgabe des Veranstaltungsprogramms für Veranstaltungen der Außenstelle vhs Bad Bergzabern erforderlichen Räumlichkeiten (Unterrichtsräume, Turnhallen etc.) werden von der Stadt Bad Bergzabern oder der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern der Außenstelle der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße, vhs Bad Bergzabern, zur Verfügung gestellt, soweit dies organisatorisch möglich ist. Die Bereitstellung erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(8) Ausgaben und Einnahmen, die im Bereich der BAMF-Integrationskurse entstehen, werden über den Haushalt des Landkreises Südliche Weinstraße abgewickelt.

(9) Ausgaben und Einnahmen, die sich aus der Durchführung des Programmes ergeben, werden für die Außenstelle gesondert geführt. Eventuelle Mehreinnahmen werden in das kommende Jahr übertragen und mit eventuellen Mehrausgaben verrechnet.

(10) Der Landkreis Südliche Weinstraße trägt die durch Gebühreneinnahmen und Landeszuschüsse nicht gedeckten Kosten der Außenstelle. Ausgenommen sind Kosten für Veranstaltungen, die auf ausdrücklichen Wunsch der Verbandsgemeinde durchgeführt werden (z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl oder besonderen Zielgruppen). Diese Kosten trägt die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.

## **§ 7 Leitung der Außenstelle**

Die Außenstelle wird von einer ehrenamtlichen Leitung geführt, die vom Landrat auf Vorschlag der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern bestellt wird. Die Aufwandsentschädigung, die vom Kreisausschuss festgesetzt wird, trägt der Landkreis. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung werden die Unterrichtseinheiten der BAMF-Integrationskurse nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Aufgaben der Leitung der Außenstelle**

Die Leitung der Außenstelle

- ermittelt die Bildungsbedürfnisse der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern,
- schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der Bildungsangebote durch Bestellung von Referenten und Kursleitern, Vergabe von Lehraufträgen, Bereitstellung von Räumen sowie Lehr- und Lernmitteln,
- hält bei Bedarf Kontakte zu den Weiterbildungsinteressenten und berät sie vor, während und nach der Weiterbildungsteilnahme,
- führt Referenten und Kursleitungen in ihre Tätigkeit ein und berät sie,
- vertritt die Außenstelle der Kreisvolkshochschule in der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern,
- berät die Leitung der Kreisvolkshochschule zum Finanzierungsbedarf der Außenstelle und meldet spezielle Bedarfe bei der Kreisvolkshochschule an.

## **§ 9 Programmplanung**

Mit Ausnahme der BAMF-Integrationskurse erstellt die Leitung der Außenstelle Programmvorstellungen, deren pädagogische und gesetzliche Eignung durch die Hauptpädagogische Fachkraft (Leitung) der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße überprüft wird. Das Kuratorium der Kreisvolkshochschule kann zur Beratung des Programmangebots hinzugezogen werden.

## **§ 10 Gebührenerhebung (Bargeldzahlungen)**

Die Gebühren für Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge) können weiterhin bar von den Außenstellen erhoben und an die Kreisvolkshochschule abgeführt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Durch eine von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmungen erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.

(3) Sollte in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Parteien die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieser Vereinbarung schließen.

## § 12 Inkrafttreten der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung ist jederzeit mit Einverständnis aller Beteiligten möglich.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum **01.03.2025** in Kraft.

Für den Landkreis Südliche Weinstraße  
Ort, Datum

6.02.2025

Seefeldt  
Landrat

Für die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern  
Ort, Datum

Bad Bergzabern 28.02.2025

Flory  
Bürgermeisterin

Für die Stadt Bad Bergzabern  
Ort, Datum

Bad Bergzabern 3.3.2025

Augspurger  
Stadtburgemeister